

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 357/2007

Sitzung vom 26. März 2008

### **473. Postulat (Informationsfluss zwischen Sozialversicherungsanstalt [SVA] und Gemeinden)**

Die Kantonsräte Hanspeter Haug, Weiningen, Ernst Meyer, Andelfingen, und Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, haben am 26. November 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei der SVA dahingehend zu wirken, dass der Informationsfluss zu den Gemeindeverwaltungen, insbesondere Sozialämter und Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zu AHV/IV, verbessert wird.

#### *Begründung:*

Bei KVG-Revisionen, die das Gemeindeamt bei den Gemeinden durchführt, wird immer wieder festgestellt, dass Leistungen von der SVA (Prämienverbilligungen) an Klienten ausbezahlt werden, obwohl diese der Gemeinde zustehen würden. Die Gemeinde muss das zu viel ausbezahlte Geld bei den Klienten wieder einfordern, was mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Die Rückforderungen sind auch für die Schuldner unangenehm, vor allem, wenn sie nicht mehr über das zu viel erhaltene Geld verfügen. Oftmals können in solchen Fällen Rückforderungen nicht durchgesetzt werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hanspeter Haug, Weiningen, Ernst Meyer, Andelfingen, und Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG, LS 832.01) bestimmt, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Dabei wird – etwas zusammenfassend beschrieben – wie folgt vorgegangen: Die Gemeinden ermitteln die berechtigten Personen und teilen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) die geeigneten und erforderlichen Daten mit (§ 19 Abs. 1 EG KVG). Die SVA gibt den berechtigten Personen in dem Jahr, das dem Auszahlungsjahr vorangeht (so genanntes

Meldejahr), den Betrag der Prämienverbilligung bekannt. Die berechtigten Personen beantragen die Ausrichtung der Prämienverbilligung innert zweier Monate nach Empfang der Mitteilung bei der SVA (§ 19 Abs. 2 EG KVG in Verbindung mit § 10 Verordnung zum EG KVG [LS 832.1]). Die SVA ihrerseits teilt daraufhin die Personen, die mutmasslich berechtigt sind, den Versicherern mit (§ 19 Abs. 3 EG KVG). Diese schreiben den Betrag den individuellen Prämienkonten der berechtigten Personen in zwölf gleichen Monatsbeträgen gut (§ 19 Abs. 4 EG KVG). Die Höhe der Prämienverbilligung wird auf dem Versicherungsausweis der Krankenkasse der begünstigten Person aufgeführt. Zudem stellt die SVA der für die individuellen Prämienverbilligungen zuständigen Stelle der Gemeinde im September und Dezember des Meldejahres und im April des Auszahlungsjahres jeweils unaufgefordert eine Auszahlliste zu.

Die SVA zahlt somit die Prämienverbilligungen in der Regel nicht direkt an die Versicherten aus. Es sind aber grundsätzlich zwei Fälle denkbar, in denen Prämienverbilligungsbeiträge statt an die Krankenkasse an die versicherte Person ausbezahlt werden. Zum einen ist dies möglich, wenn die versicherte Person die Krankenkasse wechselt. Zum anderen besteht diese Ausgangslage, wenn die versicherte Person den Antrag auf Prämienverbilligung erst nach Ablauf der Antragsfrist (wegen Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse) stellt. In beiden Fällen richtet die SVA die Prämienverbilligungsbeiträge direkt an die versicherte Person aus. Allerdings kann die Gemeinde die SVA auffordern, das Geld direkt an die Gemeinde zu überweisen. Dies sollte dann der Fall sein, wenn eine Person Sozialhilfe bezieht. Die Gemeinden haben es demnach in der Hand, durch rechtzeitige Information der SVA zu verhindern, dass Prämienverbilligungen an Sozialhilfebeziehende ausbezahlt werden, die anschliessend wieder zurückgefordert werden müssen, weil die Gemeinde im Nachhinein die Prämie übernehmen muss. Bei Personen, die Sozialhilfe beantragen, können die Gemeinden die Zahlungen für die Prämienverbilligung anhand der erwähnten Auszahllisten überprüfen. Nicht ersichtlich sind auf den Auszahllisten allerdings Prämienverbilligungen, die auf Grund von Gesuchen, die nach Ablauf der Antragsfrist (wegen veränderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse) gestellt wurden, ausgerichtet worden sind. Aber auch in diesen Fällen verfügen die Gemeinden in der Regel über die nötigen Informationen, da solche Gesuche bei den Gemeinden einzureichen sind und von diesen geprüft werden. Sofern eine Person die Prämienverbilligung bereits direkt bei der SVA bezogen hat, kann eine Doppelzahlung verhindert werden, indem die Beiträge von der Sozialhilfe abgezogen werden.

Personen, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV beziehen, dürfen von den Gemeinden nicht als Personen mit Recht auf Prämienverbilligung gemeldet werden (§ 8 Verordnung zum EG KVG), da ihnen die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen verbilligt werden (§ 14 Abs. 1 EG KVG). In diesen Fällen haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die Verbilligungsbeiträge nicht doppelt bezahlt werden. Die über die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen ausgerichteten Prämienverbilligungen werden den auszahlenden Gemeinden zurückerstattet (§ 14 Abs. 3 EG KVG).

Zu einem Verlust der Prämienverbilligungsbeiträge kann es vereinzelt bei Personen kommen, die weder Sozialhilfe noch Zusatzleistungen beziehen. Dies ist dann der Fall, wenn die versicherte Person Prämienverbilligungsbeiträge direkt von der SVA überwiesen erhalten hat, in der Folge aber die Krankenkassenprämien nicht bezahlt, sodass ein Verlustschein ausgestellt wird und die Gemeinde die Prämien übernehmen muss. Da die Prämienübernahmen in solchen Fällen weder für die Gemeinde noch für die SVA voraussehbar sind, könnte der entsprechenden Problematik nur dadurch begegnet werden, dass die Prämienverbilligungsbeiträge grundsätzlich nicht mehr an die Versicherten, sondern immer an die Wohngemeinde ausgerichtet würden. Eine solche Lösung ist aber abzulehnen, da es sich bei den beschriebenen Fällen um Einzelfälle handelt und der erzielbare Nutzen den nicht zu unterschätzenden zusätzlichen administrativen Aufwand nicht zu rechtfertigen vermöchte.

Nach dem Gesagten ist der erforderliche Informationsfluss von der SVA zu den Gemeinden gewährleistet.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 357/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, die Gesundheitsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**